



---

## Kurzinformation

### Die Helsinki-Konvention von 1992

---

Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1974 (kurz: **Helsinki-Konvention**) wurde von allen Anrainerstaaten der Ostsee unterzeichnet und sollte zunächst der Verschmutzung der Ostsee u.a. durch Beseitigung von militärischen und weiteren Altlasten entgegenwirken. Die Helsinki-Konvention wurde 1992 mit Blick auf die geopolitischen Veränderungen angepasst und um Regelungen zu umweltspezifischen Herausforderungen, wie u.a. Naturschutz und Artenvielfalt, erweitert.<sup>1</sup> Ein weiterer Fokus liegt auf der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts der Ostsee.

Der erneuerten Helsinki-Konvention gehören alle neun Anrainerstaaten der Ostsee sowie die Europäische Union an.<sup>2</sup> Die Umsetzung der Konvention wird seither von der Helsinki-Kommission (*HELCOM*) überwacht. Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Regierungsvertreter/innen der Vertragsstaaten und der EU; darüber hinaus sind über 60 Interessensgruppen (wie z.B. Umweltverbände) mit einem Beobachter-Status vertreten (sog. *observers*).<sup>3</sup> Seit dem 1. Juli 2020 übernimmt Deutschland den zwei Jahre andauernden Vorsitz der Kommission. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt an, in dieser Zeit verstärkt Belastungen für die marinen Ökosysteme der Ostsee durch den Klimawandel entgegenwirken, aber auch z.B. Munitionsaltlasten aus dem Zweiten Weltkrieg aus der Ostsee entfernen zu wollen.<sup>4</sup>

- 
- 1 Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area von 1992, auf Englisch abrufbar unter [https://helcom.fi/media/publishingimages/Helsinki-Convention\\_July-2014.pdf](https://helcom.fi/media/publishingimages/Helsinki-Convention_July-2014.pdf).
  - 2 Die Konvention erfährt seither regelmäßige Anpassungen an internationales Umweltschutzrecht (so zuletzt im Jahr 2014), vgl. *HELCOM*, The Helsinki Convention, abrufbar unter <https://helcom.fi/about-us/convention/>.
  - 3 Die Kommission trifft sich einmal pro Jahr und ist darüber hinaus in mehreren ständigen Arbeits- und Projektgruppen tätig, vgl. Bundesamt für Naturschutz, „Helsinki-Kommission (HELCOM)“, abrufbar unter <https://www.bfn.de/themen/meeresnaturschutz/internationale-aktivitaeten/helcom.html>; Die Kommission trifft ihre Entscheidungen gem. Art. 19 Abs. 5 nach dem Konsensprinzip, vgl. *HELCOM*, „The Helsinki Commission“, abrufbar unter <https://helcom.fi/about-us/organisation/>.
  - 4 Vgl. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, „HELCOM-Themenpapier für den deutschen Vorsitz 2020 bis 2022“, abrufbar unter [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Europa\\_International/helcom\\_themenpapier\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Europa_International/helcom_themenpapier_bf.pdf); vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf

---

Gemäß Art. 3 der Konvention verpflichten sich alle Vertragsstaaten dazu, individuell oder gemeinsam, auch präventiv alle **notwendigen Maßnahmen** zur **Verhütung** und **Beseitigung** von **Verschmutzungen** der Ostsee zu ergreifen.<sup>5</sup>

Gemäß Art. 20 Abs. 1 der Helsinki-Konvention umfassen die ausdrücklich für die HELCOM geregelten Pflichten die kontinuierliche Beobachtung der Umsetzung der Helsinki-Konvention, die Entwicklung von Maßnahmenvorschlägen zur Förderung der Ziele der Konvention sowie u.a. die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung in der internationalen Verständigung.

Über diese Aufgaben hinaus kann die HELCOM gemäß Art. 20 Abs. 2 der Helsinki-Konvention – nach kommissionsinterner Abstimmung und Konsensbildung gem. Art. 19 Abs. 5 der Helsinki-Konvention – **weitere Funktionen** übernehmen, **sofern diese den Zwecken der Helsinki-Konvention dienen**.<sup>6</sup>

*“Article 20: The duties of the Commission*

*1. The duties of the Commission shall be:*

*a) to keep the implementation of this Convention under continuous observation;*

*b)-f) [...]*

*2. The Commission **may assume such other functions as it deems appropriate to further the purposes of this Convention.**”*

\*\*\*

---

die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. März 2021 zum Thema „Deutschland und der HELCOM-Vorsitz“, BT-Drucks. 19/27679, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/276/1927679.pdf>.

5 Der Begriff der Verschmutzung betrifft die in Art. 2 der Konvention näher definierte „*pollution*“: *“Pollution” means introduction by man, directly or indirectly, of substances or energy into the sea, including estuaries, which are liable to create hazards to human health, to harm living resources and marine ecosystems, to cause hindrance to legitimate uses of the sea including fishing, to impair the quality for use of sea water, and to lead to a reduction of amenities [...].*

6 Fettung im Zitat durch die Verfasserin.